

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 41/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	G r a e f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
1. Juli 1965 und des Sozialgerichts Dortmund vom
21. September 1964 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

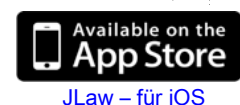
Der Kläger, der zuletzt als Hauer und Schießmeister beschäftigt war, hatte seinen Arbeitsplatz infolge Betriebseinschränkung mit Ende Juni 1963 verloren. Er meldete sich daraufhin arbeitslos und bezog vom 4. Juli 1963 an Arbeitslosengeld (Alg) in Höhe von 68,10 DM wöchentlich. Als ihm die Ruhrknappschaft rückwirkend vom 1. Juli 1963 an Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) bewilligt hatte (439,30 DM monatlich), entzog die Beklagte dem Kläger (Bescheid vom 18. November 1963) vom 4. Juli 1963 an den Anspruch auf Alg und forderte die überzahlte Summe von ihm zurück, da ihrer Auffassung nach die Knappschaftsausgleichsleistung zu den Leistungen gehöre, deren Zuerkennung den Anspruch auf Alg nach § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ausschließe. Ihre Forderung beschränkte die Beklagte auf den Betrag der für den Überzahlungszeitraum zustehenden Knappschaftsausgleichsleistung (1.162,25 DM). Zur Befriedigung ihrer Forderung leitete sie in dieser Höhe den Nachzahlungsbetrag von der Ruhrknappschaft gemäß § 186 Abs. 1 AVAVG auf sich über.

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Dagegen obsiegte er vor dem Sozialgericht (SG), das der Auffassung war (Urteil vom 21. September 1964), die Knappschaftsausgleichsleistung schließe den Anspruch auf Alg nicht aus.

Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 1. Juli 1965 im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Knappschaftsausgleichsleistung sei als Leistung eigener Art nicht mit der Knappschaftsrente oder dem Knappschaftsruhegeld zu vergleichen. Die Rechtsfolgen des § 74 Abs. 3 AVAVG könnten auch nicht aus § 98 a RKG hergeleitet werden. Dem stehe sowohl der systematische Aufbau dieser Vorschrift im Knappschaftsrecht als auch die Stellung der Verweisungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

klausel in ihrem Gesamtsystem entgegen. Schon die äußere Anordnung lasse vermuten, daß sich die Verweisung in § 98 a Abs. 2 Satz 3 RKG nur auf die Vorschriften beziehe, die das RKG für die Berechnung und Zahlweise der Knappschaftsrente vorsehe. Der Gesetzgeber habe sich in § 98 a Abs. 3 RKG mit dem Zusammentreffen von Knappschaftsausgleichsrente und anderen öffentlich-rechtlichen Leistungen befaßt, dabei aber ein Verbot des gleichzeitigen Bezugs von Alg nicht ausgesprochen. Fallsdieser Ausschluß gewollt gewesen sei, habe überdies der Gesetzgeber wiederholt Gelegenheit gehabt, die Knappschaftsausgleichsleistung in den Text des § 74 Abs. 3 AVAVG aufzunehmen. Das sei indessen nicht geschehen. Eine entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 3 AVAVG scheitere an der Wesensverschiedenheit im Vergleich zu Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld. Knappschaftsausgleichsleistung stelle keine gesetzliche Regelleistung, sondern eine "zusätzliche Leistung aus der Versicherung" dar. Gegen eine entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 3 AVAVG spreche schließlich auch, daß die Knappschaftsausgleichsleistung den gleichen Zielen und Zwecken diene wie die Anpassungsbeihilfen nach den Montangrundsätzen, bei deren Bezug der Anspruch auf Alg nicht ausgeschlossen werde.

Revision wurde zugelassen.

Gegen das Urteil des LSG hat die Beklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Dortmund vom 21. September 1964 die Klage abzuweisen,
hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die Verweisklausel des § 98 a Abs. 2 Satz 3 RKG unabhängig von ihrer Stellung im Rahmen dieser Vorschrift die Anwendung aller Vorschriften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bewirken solle, in denen die Knappschaftsrente angesprochen wird. Zu diesen Vorschriften gehörten deshalb außer den einschlägigen Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes auch diejenigen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, mithin auch die Vorschrift des § 74 Abs. 3 AVAVG. Selbst wenn § 98 a Abs. 2 Satz 3 RKG die Vorschrift des § 74 Abs. 3 AVAVG nicht erfasse, wäre der Anspruch auf Alg ungerechtfertigt. Das folge aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 1963 - 7 RAr 25/62 - zu der Frage, ob das Knappschaftsruhegeld, das damals in § 74 Abs. 3 AVAVG ebenfalls nicht erwähnt war, den Anspruch auf Alg ausschließe. Die dort entwickelten Grundsätze müßten auch für die Knappschaftsausgleichsleistung gelten. Ihre Berechnung und Zusammensetzung entsprechende derjenigen der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Eine Änderung des § 74 Abs. 3 AVAVG habe der Gesetzgeber bei den Neufassungen des AVAVG in den Jahren 1957 und 1959 nicht vornehmen können, weil die Knappschaftsausgleichsleistung erst mit Wirkung vom 1. Juni 1963 an eingeführt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Knappschaftsausgleichsleistung sei keine Rente, sondern eine "Sondermaßnahme" des Bergbaues. Gesetzestechnisch könne sich die Verweisung in § 98 Abs. 2 Satz 2 RKG keinesfalls auf den Ausschluß des Alg in § 74 Abs. 3 AVAVG beziehen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Entziehungs- und Rückforderungsbescheid der Beklagten vom 18. September 1963 in

- 5 -



Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1963, mit dem sie dem Kläger den Anspruch auf Alg entzog und einen Betrag in Höhe von 1.162,25 DM zurückforderte (überleitete).

Anspruch auf Alg besteht nach § 74 Abs. 3 AVAVG idF des 2. Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (BGBl I 705) für Zeiten, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld zuerkannt ist, nur, soweit der Anspruch auf Alg auf beitragspflichtigen Beschäftigungen beruht. Der Kläger war während seiner Beschäftigung im Bergbau nach § 16 Abs. 2 der VO über die Neuordnung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (BGBl I 569) in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei. Für ihn wurden deshalb keine Beiträge in diesem Versicherungszweig entrichtet.

Obwohl der Kläger vom 1. Juli 1963 an weder Knappschaftsrente noch Knappschaftsruhegeld, sondern Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a RKG bezog, die in § 74 Abs. 3 AVAVG idF vom 7. Dezember 1959 nicht ausdrücklich genannt ist, steht diese Vorschrift dem Anspruch auf Alg entgegen.

§ 98 a RKG, der die Gewährung von Knappschaftsausgleichsleistung behandelt, wurde durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl I 359) eingefügt und durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) neu gefaßt. Maßgebend dafür waren die strukturellen Änderungen im Steinkohlenbergbau und die hiermit verbundenen Rationalisierungs- und Stilllegungsmaßnahmen. Diese besondere Leistung sollte solchen Personen zugute kommen, die nach langjähriger Beschäftigung im Bergbau ihren Arbeitsplatz unter Umständen verlieren, die nicht in ihrer Person liegen und die sie nicht zu vertreten haben (BT-Sitzungsprotokoll, 70. Sitzung, 4. Wahlperiode, S. 3240 ff). Der Vorschlag der SPD-Fraktion, § 46 RKG dahin zu ändern, daß Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit schon vom 55. Lebensjahr ab zu gewähren sei, wurde in Ausschuß und Plenum abgelehnt. Einmal sollten



die schon bestehenden Regelleistungen nicht geändert werden, weil die Sondermaßnahmen zur Steuerung der Bergbaukrise nur als vorübergehend angesehen wurden. Zum anderen wurde befürchtet, daß die Herabsetzung der Altersgrenze eine präjudizierende sozialpolitische Auswirkung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten habe (Sitzungsprotokoll, 70. Sitzung, IV. Wahlp., S. 3242, 3243). Deshalb wurde schließlich die Knappschaftsausgleichsleistung als eine "zusätzliche Leistung aus der Versicherung" (§ 97 ff RKG) in das Gesetz übernommen.

Dem gesetzestechnischen Aufbau nach könnte zweifelhaft sein, ob - wie das LSG verneint - die Verweisung des § 98 a Abs. 2 Satz 3 RKG unmittelbar auch die Vorschrift des § 74 Abs. 3 AVAVG ergreift (vgl. Schimanski, Knappschaftsversicherungsgesetz, 1966, § 98 a Anm. 11; derselbe in BB 1963, 774; Gellhorn/Orda/Peters, Komm. z. RKG, § 98 a Anm. 10; Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 18.4.1963, Nr. 21/1963 Ziff. 7; Krebs, Komm. z. AVAVG, 2. Aufl., § 74 Anm. 25). Jedenfalls hat aber der Gesetzgeber inzwischen selbst eine Klarstellung bewirkt. Mit dem Gesetz zur Änderung des RKG und des AVAVG vom 10. August 1966 (BGBl I 482) wurde in § 74 Abs. 3 AVAVG vor dem Wort "Knappschaftsrente" das Wort "Knappschaftsausgleichsleistung" eingefügt (Art. 2 Nr. 1). Damit besteht nunmehr seit dem 17. August 1966 kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung für Bezieher von Knappschaftsausgleichsleistung kein Anspruch auf Alg, soweit dieser Anspruch auf beitragsfreien Beschäftigungen beruht. Aus der Begründung des Gesetzesentwurfes geht aber auch hervor, daß der Gesetzgeber schon vor dieser Zeit der Auffassung war, § 74 Abs. 3 AVAVG sei über § 98 a Abs. 2 Satz 3 RKG auf die Knappschaftsausgleichsleistung entsprechend anzuwenden (BT-Drucks. 116/66). Hierzu wird ausgeführt: "Die Knappschaftsausgleichsleistung bestand noch nicht, als § 74 Abs. 3 AVAVG durch Art. I Nr. 7 des 2. ÄndG zum AVAVG vom 7.12.1959 seine jetzige Fassung erhielt; sie steht in ihrer Höhe

der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gleich. Die Vorschriften über die Knappschaftsrente sind auf sie entsprechend anzuwenden (§ 98 a RKG). Durch die Einfügung des Wortes "Knappschaftsausgleichsleistung" (Art. 2 Nr. 1) wird klargestellt, daß dieser Grundsatz auch für das AVAVG zu gelten hat". Insbesondere das Wort "klargestellt" läßt erkennen, daß diese Gesetzesänderung nach Auffassung des Gesetzgebers die bereits seither bestehende Rechtslage nur noch durch gesetzliche Regelung verdeutlichen soll (Leder, BABI 1966, 460). Dazu kommt, daß die Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, den Bezug von Alg bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 AVAVG auszuschließen, in gleicher Weise auf den Bezug von Knappschaftsausgleichsleistung zutreffen.

Wie sich aus der Begründung zu § 87 Abs. 2 AVAVG aF (jetzt § 74 AVAVG) ergibt, hielt es der Gesetzgeber nicht für gerechtfertigt, dann Alg zu gewähren, wenn ein Anspruch auf Rente besteht, die nach den relativ hohen Beiträgen zur knappschaftlichen Versicherung bemessen ist und damit eine in der Regel auspeichende Versorgung gewährleistet (BT-Drucks. 1274, 2. Wahlp., S. 118). Diese Ansicht wurde bei der Neufassung des § 74 Abs. 3 AVAVG (vorher § 87 Abs. 3) durch das Gesetz vom 7. Dezember 1959 bestätigt, wonach nunmehr die Bezieher von Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres ebenfalls vom Alg-Bezug ausgeschlossen wurden (BT-Drucks. 1294, 3. Wahlp., S. 2 zu Nr. 5 a). Gleichzeitig hatte bei dieser Neufassung des § 74 Abs. 3 AVAVG der Ausschuß in seiner Begründung klargestellt, daß die Bezieher von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit in diese einbezogen bleiben sollen, weil diese Versicherten beitragsfrei zur Arbeitslosenversicherung seien und ihre Renten gegenüber denjenigen aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im allgemeinen höher seien. Dieselben Erwägungen über eine Gleichstellung von Knappschaftsausgleichsleistung mit einer Rente wegen Berufsunfähigkeit legte der Gesetzgeber bei der erneuten



Änderung des § 74 Abs. 3 AVAVG durch das Gesetz vom 10. August 1966 dar (BT-Drucks. 116/66, S. 4 zu Art. 2).

Dem Vergleich der Knappschaftsausgleichsleistung mit den Ansprüchen, die in § 74 Abs. 3 AVAVG idF vom 7. Dezember 1959 genannt sind, steht nicht entgegen, daß es sich dort um eine Leistung "eigener Art", hier aber um "Regelleistungen" handelt. Ein grundsätzlicher Unterschied ist nicht erkennbar. Das wurde schon in der Beratung zu § 98 a RKG hervorgehoben (Sitzungsprotokoll, 70. Sitzung, 4. Wahlp., S. 3242): In beiden Fällen werde der Art und der Form nach dieselbe Rentenhöhe und Rentenart gezahlt, nur daß mit der Knappschaftsausgleichsleistung ein anderer Name für die Rente gefunden worden sei. Bei dieser Leistung handele es sich um eine Strukturrente. Auch die Gründe, mit denen die vorgeschlagene Herabsetzung der Altersgrenze abgelehnt worden war, lassen erkennen, daß die Knappschaftsausgleichsleistung nur aus Zweckmäßigkeits-erwägungen als Leistung "eigener Art" in das Gesetz eingeführt wurde. Sie soll nur vorübergehend sein und vor allem keine präjudizierende Auswirkung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten haben. Ein Wesensunterschied kann daraus nicht hergeleitet werden. Vielmehr ist die Knappschaftsausgleichsleistung mit der Rente wegen Berufsunfähigkeit insoweit gleichzusetzen. Der Jahresbetrag der Knappschaftsausgleichsleistung berechnet sich nach § 98 a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz RKG. Die Berechnung und Zusammensetzung sowie die Höhe dieser Leistung entspricht damit grundsätzlich der Rente wegen Berufsunfähigkeit, die dem Versicherten gewährt wird, solange er keine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Durch die erheblich höheren Beitragsleistungen für die knappschaftliche Rentenversicherung ist somit auch die Knappschaftsausgleichsleistung entsprechend hoch. Es besteht daher kein Anlaß, diese Leistung bezüglich des Anspruchs auf Alg anders zu behandeln.



als die Rente wegen Berufsunfähigkeit (BSG 13, 6; SozR AVAVG § 74 Nr. 3; Leder, BABl 1966, 460).

Ebensowenig steht der Anwendung des § 74 Abs. 3 AVAVG auf die Knappschaftsausgleichsleistung für die Zeit vor der ausdrücklichen Neufassung durch das Gesetz vom 10. August 1966 entgegen, daß auch nach den Grundsätzen zur Durchführung des § 23 des Montanvertrages vom 19. Oktober 1959 (BABl 1959, 670) und den dazu ergangenen Richtlinien (BABl 1960, 1; 1962, 108) Unterstützungsmaßnahmen an bestimmte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues gewährt werden können. Ein Vergleich i.S. einer rechtlichen Gleichbehandlung dieser Beihilfen mit der Knappschaftsausgleichsleistung ist trotz gleicher Zielsetzung nicht möglich. Die Beihilfen nach den Durchführungsbestimmungen des Montanvertrages stellen im Gegensatz zur Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a RKG überdies "Kannleistungen" dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bemerkenswert ist hierbei besonders aber auch, daß bei diesen Beihilfen grundsätzlich eine Anrechnung (Abtretung) der Rentenleistungen aus der Knappschaftsversicherung vorgesehen ist (vgl. Nr. 22 der Grundsätze).

Nach alledem ist § 74 Abs. 3 AVAVG auch in der Fassung vom 7. Dezember 1959 auf den Bezug von Knappschaftsausgleichsleistung anzuwenden, obwohl diese Leistung bis zur Änderung der Vorschrift durch das Gesetz vom 10. August 1966 nicht ausdrücklich genannt war. Von wesentlicher Bedeutung für den Willen des Gesetzgebers, den Anspruch auf Alg bei der Zuerkennung von Knappschaftsleistung auszuschließen, ist offenbar die Tatsache, daß jeder dieser beiden Leistungen die gleiche soziale Funktion innewohnt: die Daseinsfürsorge für den Fall der zeitlich abgrenzbaren Arbeitslosigkeit.

Da im übrigen die Voraussetzungen des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG vorliegen, konnte die Beklagte durch schriftliche Anzeige an die Ruhrknappschaft zumindest nach § 186 Abs. 1



Nr. 7 AVAVG den Nachzahlungsbetrag aus der Knappschaftsversicherung in Höhe von 1.162,25 DM auf sich überleiten. Die Knappschaftsausgleichsleistung ist insoweit als eine "sonstige Geldleistung zur Deckung des Lebensunterhalts" i.S. des § 186 Abs. 1 Nr. 7 AVAVG anzusehen. Ob diese besondere Leistung aus der knappschaftlichen Versicherung bereits unter § 186 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG einzuordnen ist, kann hier dahinstehen.

Die Revision der Beklagten muß daher zum Erfolg führen. Unter Aufhebung des Urteils des LSG wie des SG ist die Klage abzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

